

# Amts-Blatt

Der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 15.

Ausgegeben den 13. April

1904.

Inhalt: Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen, Arbeiten und Lieferungen, für Garnisonbauten S. 91. — Aufhebung der Polizeiverordnung betr. das Schlachten von Pferden, Eseln und Maultieren S. 98. — Zwangszinnung für das Schuhmachergewerbe mit dem Sitze in Petschin S. 98. — Durchschnitts-Markt- und Lodenpreise für den Monat März 1904 S. 98. — Tischlerinnung (Zwangszinnung) in Petschin S. 100. — Ärztliche Sachverständige des Schießgerichts für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle S. 100. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Coritten S. 100. Personalnachrichten S. 100. Pfarrstellenerledigung S. 100.

## Bekanntmachung der Intendantur des Garde- und 3. Armeekorps.

### Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Garnisonbauten.

#### 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vorberträge unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben. Aenderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

#### 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige, im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

#### 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräten, Rüstungen.

Insofern in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des

Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräten u. s. w.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

#### 4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

#### 5. Minderleistung gegen den Vertrag.

bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnison-Baubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festzudringenden Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

#### 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Verschuldungsstrafe, Aufgraben von Altentümnern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens

14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnisstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnisstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers z. B. Altstätten (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedlungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Hohlbrücken, Urnen und Tongefäße, Steine, Waffen und Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgedeckt werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu thun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

#### 7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Baubeamten oder des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere zwingende Umstände oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält

der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues durch Umstände, welche von der Aufsichtsbehörde oder deren Organen zu vertreten sind, gehindert wird.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Fortführung des Baues durch einen von ihm zu vertretenden Umstand gehindert wird.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnisstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnisstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Teile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnisstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

#### 8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urteile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu

(Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mitteilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

#### 9. Vom Unternehmer verlangte

- a) Auskunft über Verträge mit Handwerkern u. s. w.
- b) Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken u. s. w. an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militärverwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachteile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Pfandgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militärverwaltung in Erfüllung sämtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Invalidenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen.

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

Begen Unterlassung von Geschenken und Zuwendung von Vorteilen an Beamte u. s. w. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

#### 10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag erteilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den gemäß 9. getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7. gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

#### 11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Untertommen seiner Arbeiter, insofern dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

#### 12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bau-

handwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

### 13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa befordernden ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, solange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

### 14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zugrunde zu legen sind.

Von der Vollenbung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit tunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung

ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mitzuvoUziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10.) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Teilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

### 15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze, genau nach dem Bedingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

### 16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Nichtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgeteilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

### 17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur

Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

### 19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungshauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

### 20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Der § 460 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung, vielmehr haftet der Unternehmer für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

### 21. Sicherheitsstellung (Bürge).

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

### 22. Sicherheitsstellung (Kautions).

Kauttionen können in barem Gelde, guten Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sichern — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

Zur Bestellung von Unternehmer-Kauttionen für Lieferungen und Leistungen werden als geeignet angesehen:

- 1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
- 2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist,
- 3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
- 4) die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt, und entweder seitens der Inhaber fündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,

5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen,

6) Sparkassenbücher von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten, sofern durch sorgfältige Prüfung festgestellt ist, daß im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsbestellungsbetrages, die Dauer der zu gewährleistenden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten, Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können, und

7) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertare, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Tage einer öffentlichen Feuerversicherung = Gesellschaft, oder durch gerichtliche Tage zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die in vorangehenden Absatz angegebenen Teile des Wertes derselben zu beschränken haben.)

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Bar hinterlegte Kauttionen werden nicht verzinst. Die Zinnscheine von den Wertpapieren werden den Kautionsbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Arbeiten mutmaßlich ausgeführt werden, bzw. auch für eine etwaige Haftpflichtzeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu hinterlegen: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinnscheine, die zugehörigen Talons bzw. diejenigen Zinnscheine, an deren Inhaber die neue Zinnschein-Serie ausgereicht wird. Für den Untausch der Anweisungen (Talons), die Einklösung und den Ersatz ausgeloster Wertpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung sofort ohne vorherige Androhung die hinterlegten Wertpapiere und Wechsel an der Börse oder durch einen öffentlich bestellten Handelsmäkler veräußern bzw. einkassieren.

Die Rückgabe der Kautions, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch

zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

### 23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10. sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

### 24. Austrag von Streitigkeiten.

Ueber die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher bei derselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage ihrer Zustellung ab schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Streit berechtigt den Unternehmer keinesfalls, die weitere Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten zu verweigern oder zu verzögern.

Wird Widerspruch erhoben, dann sind bezüglich technischer Fragen zwei Sachverständige, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, zur Abgabe eines Gutachtens zu berufen. Ihr Ausspruch soll maßgebend sein, auch für ein etwaiges Verfahren vor den Gerichten. Die Sachverständigen dürfen weder zu der betreffenden Behörde, welche den Vertrag abgeschlossen hat noch zu dem Unternehmer in einem Dienst- bzw. zu letzterem in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen und kein eigenes Interesse an der Sache haben. Kommt Unternehmer der Aufforderung zur Benennung eines Sachverständigen nicht binnen einer Woche vom Behändigungstage ab nach, so entscheidet der von der Behörde gewählte Sachverständige allein. Insoweit die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung sind, entscheidet das Obergutachten eines dritten Sachverständigen, um dessen Benennung diejenige für den Sitz der beteiligten Aufsichtsbehörde zuständige Civilbehörde

ersucht wird, welche in Ausführung des § 152 der neuen Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzblatt Nr. 29 für 1900 Seiten 639/640 — im allgemeinen als höhere Verwaltungsbehörde bestimmt ist.

Der Unternehmer hat sich den von den Sachverständigen behufs gehöriger Prüfung getroffenen Anordnungen zu fügen, widrigenfalls die Entscheidung der Aufsichtsbehörde seitens des Unternehmers als anerkannt gilt. Das Gutachten der Sachverständigen wird der Behörde übergeben, welche dem Unternehmer eine beglaubigte Abschrift zufertigt. Die durch das Sachverständigenverfahren entstehenden Kosten tragen die Parteien nach Verhältnis ihres Unterliegens.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Gerichte ausschließlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat

### 25. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankiert.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baren Auslagen, fallen jedem Teile zur Hälfte zur Last.

## Bestimmungen

für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten.

### 1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

### 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

### 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
  - b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind, diese Angebote;
  - c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
  - d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
  - e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
  - f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.
- Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

#### 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bzw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (Ziffer 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

#### 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

#### 6. Erteilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden

Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat. Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldebetrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt. Ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

#### 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge und Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

#### 8. Sicherheitsstellung (Kautions).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, bestellt der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kautions, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

## 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten trägt der Unternehmer nicht bei.

Vorstehende allgemeinen Vertragsbedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 9. April 1904.

Intendantur des Garde- und III. Armeekorps.

### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

#### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen.

#### Einziger §.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547) die Schlachtvieh- und Fleischschau als gesetzliche Maßregel im Gebiete des deutschen Reiches eingeführt ist und im § 18 dasselbst über die Untersuchung, die Verwendung und den Vertrieb von Pferdefleisch nähere

Vorschriften getroffen und durch die Bundesratsbekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 242) auf Esel, Maultiere und Maulesel ausge dehnt sind, wird die für den Umfang der Provinz Brandenburg erlassene Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1888 über das Schlachten von Pferden, Eseln und Maultieren, abgedruckt im Amtsblatt der Regierung Potsdam, Jahrgang 1889 Seite 19, der Regierung in Frankfurt (Oder), Seite 7, aufgehoben.

Potsdam, den 25. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.  
von Bethmann-Hollweg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe mit dem Sitze in Zetschin beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Landrat in Seelow von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 31. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

### Nachweisung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. für den Monat **März 1904.**

Laufende Nr.	N a m e n der Hauptmarktorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortshschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer Mtl. Pf.	Heu Mtl. Pf.	Nichtstroh Mtl. Pf.		
1	Arnswalde . . . . .	640	157	184	Arnswalde.	
2	Calau . . . . .	667	394	—	Calau.	Zu 2. Stroh nicht angefahren.
3	Cottbus . . . . .	683	368	158	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	Zu 3. Für Heu und Nichtstroh sind die Handelspreise angegeben.
4	Grossen a. O. . . . .	676	368	131	Grossen a. O.	
5	Frankfurt a. O. . . . .	681	266	204	Stadt Frankfurt a. O. und West-Sternberg.	Zu 4. Der Preis für Heu ist auf Grund eingezogener Erkundigung notiert.
6	Friedeberg N.-M. . . . .	—	263	210	Friedeberg N.-M.	
7	Fürstenwalde . . . . .	683	294	158	Lebus.	
8	Guben . . . . .	704	315	158	Guben Stadt und Guben Land.	Zu 6. Für Heu und Nichtstroh sind die Handelspreise angegeben.
9	Königsberg N.-M. . . . .	618	263	216	Königsberg N.-M.	
10	Landsberg a. W. . . . .	681	263	184	Landsberg a. W.	Zu 9. Für Hafer, Heu und Nichtstroh wie zu 4.
11	Ludau . . . . .	560	218	126	Ludau.	
12	Lübben . . . . .	677	315	145	Lübben.	
13	Soldin . . . . .	672	263	210	Soldin.	
14	Sorau N.-L. . . . .	630	263	158	Sorau N.-L.	
15	Spremberg . . . . .	683	368	158	Spremberg.	
16	Zielenzig . . . . .	630	210	158	Ost-Sternberg.	Zu 16. Für Heu und Nichtstroh wie zu 4.
17	Züllichau . . . . .	672	241	157	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. O., den 11. April 1904. Der Regierungs-Präsident.

F. N. v. Wuthenau.

(3)

**Nachweisung**

der Durchschnitts-Markt- und Lade-Breife in den bedeutendsten Marktstädten des Regierungs-Bereichs Frankfurt a. D. für den Monat März 1904.

**Markt = Preise.**

Nummer	Namen der Städte	pro 100 Kilogramm										pro 1 Kilogramm																
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe)		zum Kochen		(weisse)		Linien		Stroh		Gleich		Fleisch					Tier	
		Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	Me. d.	Me. f.	
1.	Arnswalde	1721	1242	1220	12	17	473	325	250	270	110	—	140	120	1	110	120	157	223	312	157	223	312	157	223	312		
2.	Asaf.	—	1235	—	1248	—	475	—	—	750	10250	—	140	120	130	120	120	2	233	313	2	233	313	2	233	313		
3.	Gothaus	1560	1267	1440	38	43	522	3	—	7	115	—	130	115	120	127	140	160	221	352	160	221	352	160	221	352		
4.	Großen a. D.	1664	1219	1360	12	24	472	250	—	6	—	—	160	110	112	120	120	2	206	272	2	206	272	2	206	272		
5.	Gührin	1728	1280	1411	13	26	515	346	—	5	42	—	150	130	150	150	146	186	224	412	186	224	412	186	224	412		
6.	Hinservalde	—	1251	—	1297	—	514	290	—	7	50	—	140	120	120	140	140	180	248	337	140	180	248	337	140	180	248	
7.	Forst i. S.	—	1250	—	1250	35	40	5	—	6	38	100	3	140	120	120	140	150	213	335	140	150	213	335	140	150	213	
8.	Frankfurt a. D.	1650	1250	14	12	68	522	354	—	4	51	10233	3	132	113	149	136	151	221	346	132	149	136	151	221	346		
9.	Friedeberg Nm.	—	1262	—	14	16	480	—	—	—	—	—	150	130	110	155	110	2	183	318	150	180	248	337	150	180	248	
10.	Kürstenwalde a. Spr.	—	1270	—	1280	26	30	513	3	5	120	—	140	120	130	130	140	180	230	4	180	230	4	180	230	4		
11.	Luben	1730	1240	—	1290	33	42	525	283	—	—	—	145	120	125	125	150	160	216	330	145	160	216	330	145	160	216	
12.	Königsberg Nm.	1698	1239	1251	11	73	485	409	—	4	85	—	160	130	130	130	130	180	257	347	160	180	257	347	160	180	257	
13.	Landsberg a. W.	1576	1246	13	11	62	5	25	—	4	50	—	140	120	120	130	135	170	220	340	140	170	220	340	140	170	220	
14.	Ludau	1570	1233	—	1065	—	473	240	—	6	13	—	160	120	120	130	140	2	240	288	160	2	240	288	160	2	240	
15.	Lützen N.-S.	—	1260	—	1290	26	32	456	275	—	—	—	150	140	120	140	140	2	220	320	150	2	220	320	150	2	220	
16.	Schwiebus	1789	1213	1230	12	33	493	258	2	4	105	—	140	120	105	125	125	170	211	290	140	170	211	290	140	170	211	
17.	Soldin	1450	1240	1260	12	60	460	375	280	4	75	—	160	120	130	140	130	190	2	340	160	190	2	340	160	190	2	
18.	Sorau	17	1220	13	11	70	496	3	190	4	90	98	120	110	120	120	120	180	206	3	120	180	206	3	120	180	206	
19.	Spremberg	1850	1265	14	13	25	508	3	2	7	105	—	120	105	111	120	140	180	236	344	120	140	180	236	344	120	140	
20.	Zielenzig	—	1181	—	1173	—	487	276	—	3	94	—	165	120	120	135	130	2	198	316	165	2	198	316	165	2	198	
21.	Züllichau	1585	1243	1290	12	65	432	290	—	29	125	—	145	125	124	130	130	195	210	284	145	195	210	284	145	195	210	

		L a d e n = P r e i s e . Pro 1 Kilogramm																
N u m m e r .	N a m e n der Städte	M e h l zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buch- weiz- zen- grüße	P a s e r - grüße	G r i s i - grüße	R e i s (Sava) mittlerer	K a f f e e			S p e i - s a l z	S c h w e i n e s c h m a l z (Hiesiges)				
		Weizen	Roggen	Gräu- pe	Ortste					Java, mittlerer (roh)	Java, mittlerer in ge- brannten Bohnen	Java, gelber in ge- brannten Bohnen		§	M	§		
		§	§	§	§	§	§	§	§	M	§	M	§	M	§			
1.	Arnsvalde . . . . .	30	20	40	30	40	40	40	40	2	50	—	3	30	20	1	40	
2.	Cafau . . . . .	35	28	33	30	32	48	28	48	2	60	—	3	40	20	1	60	
3.	Cottbus . . . . .	30	24	45	38	38	55	28	45	2	30	—	2	90	19	1	75	
4.	Crossen a. D. . . . .	30	23	45	—	31	50	25	45	2	20	—	2	90	20	2	—	
5.	Elstert . . . . .	35	25	45	38	43	43	50	55	2	90	—	3	70	20	1	50	
6.	Finstertal . . . . .	38	25	36	37	40	60	40	40	2	45	—	2	80	20	1	70	
7.	Fork i. L. . . . .	37	23	45	40	40	50	30	45	2	30	—	2	80	20	1	50	
8.	Frankfurt a. D. . . . .	33	22	34	27	32	37	27	40	2	60	3	2	90	19	1	50	
9.	Friedeberg N.-M. . . . .	28	22	35	24	36	45	27	43	1	80	—	2	10	19	1	40	
10.	Fürstentum a. Sp. . . . .	33	23	40	40	40	40	40	60	—	—	2	60	2	60	20	1	80
11.	Guben . . . . .	35	26	42	38	35	55	30	52	2	70	—	3	50	20	—	—	
12.	Königsberg N.-M. . . . .	39	24	45	38	40	45	50	48	2	50	—	2	90	20	1	60	
13.	Landsberg a. W. . . . .	35	21	40	24	35	38	29	50	2	—	—	3	—	20	1	60	
14.	Ludau . . . . .	28	20	36	36	40	50	35	50	2	10	—	2	80	20	1	60	
15.	Lützen N.-L. . . . .	33	23	35	38	33	45	28	39	2	—	—	2	40	20	1	60	
16.	Schwiebus . . . . .	33	19	45	35	38	55	33	45	2	50	—	3	10	20	1	90	
17.	Solbin . . . . .	28	22	45	28	43	43	43	55	2	60	—	3	—	20	1	50	
18.	Sorau . . . . .	29	27	50	31	33	45	24	43	2	50	—	2	70	19	1	80	
19.	Spremberg . . . . .	30	25	36	36	36	55	35	45	2	70	—	3	40	20	1	80	
20.	Zielentz . . . . .	36	20	36	30	30	40	32	40	—	—	3	60	2	80	20	1	60
21.	Zittichau . . . . .	24	22	50	40	45	55	55	55	3	—	—	3	60	20	1	90	

Frankfurt a. D., den 11. April 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. M. v. Wuthenau.

(4) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitragszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Tischlergewerbe, deren Bezirk die ländlichen Ortsgemeinden (einschließlich Gutsbezirke) Letschin, Gieshof, Mehrin, Graben, Ortwig, Groß- und Klein-Neuendorf, Amt, Dorf und Etablissement Kleinig, Sydowswiese, Sophienthal, Rehsfeld, Zechin, Henrietenhof, Amt und Etablissement Friedrichsau, Lehmannshöfel, Gerickensberg, Baiersberg, Steintoch, Boßberg, Amt Wollup-Solicante, Neu-Rosenthal, Quappendorf, Riehnwerber, Neufeld, Wilhelmsau und Posedin umfaßt, mit dem Sitze in Letschin und unter dem Namen „Tischlerinnung (Zwangsinnung) zu Letschin“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. D., den 31. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

### Bekanntmachung des Schiedsgerichts- Vorsitzenden zu Halle a. S.

Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 sind als ärztliche, zu den Verhandlungen des unterzeichneten Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Unfall- und aus der Invaliden-Versicherung zuzuziehende Sachverständige für

das Kalenderjahr 1904 die königlichen Kreisärzte Herren Medizinalrat Dr. Zielitz und Seheimer Medizinalrat Dr. Nifel hieselbst gewählt worden.

Halle a. S., den 30. März 1904.

Das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle.

Der Vorsitzende. Voelkel, Oberberggrat.

### Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober- postdirektion zu Frankfurt a. D.

Am 9. April ist bei der Posthilfsstelle in Coritten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 9. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### Personal-Chronik.

(1) Der Steuersupernumerar Koehler in Arnsvalde ist vom 1. April 1904 ab zum Steuersekretär ernannt worden.

(2) Im Kreise Ludau ist ernannt worden der Mühlenbesitzer Schicketanz zu Hammermühle zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Dobrilugf.

### Vermischtes.

Erledigt ist die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Klosterfelde, Diözese Arnsvalde, durch Beförderung des Pfarrers Haensel zum 1. Mai 1904.

Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeinewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39. —

Ueber die Stelle ist bereits verfügt.